

20. Abgeordnete
Corinna Rüffer
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- In welchen Teilen des geplanten 130-Mrd.-Euro-Konjunktur Programms sind explizit Investitionen in die Barrierefreiheit öffentlicher oder privat betriebener Einrichtungen (Verkehr, Kultur, Sport, Freizeit, Tourismus, Bildung, Verwaltung, Einzelhandel etc.) vorgesehen, und für welche Investitionsprogramme plant die Bundesregierung, die barrierefreie Gestaltung bzw. Ausführung von Investitionsobjekten und -projekten zur Fördervoraussetzung oder zum Kriterium für eine bevorzugte Berücksichtigung zu machen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski
vom 24. Juni 2020**

Der Bundesregierung ist es ein wichtiges Anliegen, beim Konjunkturprogramm auch die Barrierefreiheit und die Belange von Menschen mit Behinderungen zu berücksichtigen. So ist beispielsweise im Programm zur Milderung der Auswirkungen der Corona-Pandemie im Kulturbereich die Barrierefreiheit berücksichtigt. Wie die weiteren Maßnahmen durch das Konjunkturprogramm konkret umgesetzt werden sollen, ist in weiten Teilen noch zu entscheiden. Daher kann derzeit weder die Frage zu explizit vorgegebenen Investitionen in die Barrierefreiheit noch zu Investitionsprogrammen, bei denen die barrierefreie Gestaltung Fördervoraussetzung oder Kriterium für eine bevorzugte Berücksichtigung bzw. Ausführung gemacht werden soll, beantwortet werden.

Die Berücksichtigung der Barrierefreiheit durch die Bundesressorts und Bundesbehörden ist jedoch bereits durch das Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) allgemein vorgegeben. Nach § 1 Absatz 2 Satz 1 BGG sollen die Träger der öffentlichen Gewalt im Rahmen ihres jeweiligen Aufgabenbereichs die Ziele des Gesetzes (beispielsweise die Barrierefreiheit) aktiv fördern und bei der Planung von Maßnahmen beachten. Die in § 8 BGG getroffene Vorgabe für die unmittelbare und mittelbare Bundesverwaltung zur Herstellung von Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr soll durch die Regelung in § 1 Absatz 3 dieses Gesetzes auch auf geförderte Einrichtungen erstreckt werden.

Zusätzlich zu den gesetzlichen Regelungen wurde für die Baumaßnahmen des Bundes der Leitfaden Barrierefreies Bauen als Arbeitshilfe für das barrierefreie Planen und Bauen eingeführt. Der Leitfaden ist sinngemäß auch bei Zuwendungsbaumaßnahmen des Bundes anzuwenden, solange ihn die Zuwendungsgeber für ihren Bereich nicht verbindlich einführen.

Damit ist eine umfassende Berücksichtigung der Barrierefreiheit bei der Verausgabung von Haushaltsmitteln auch im Rahmen des Konjunkturprogramms sichergestellt.